

**Stichwort: Vergütungsgruppenzulagen**

**§ 9 Abs. 3 Buchst. b TVÜ-VKA**

**Frage: Welche Änderungen haben sich ab 2008 ergeben?**

**Antwort:** Für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 30. September 2005 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, galt nachfolgendes:

- a) Übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8, die den Fallgruppenaufstieg am 30. September 2005 noch nicht erreicht haben, werden zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TVöD eingruppiert. Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage stand nicht zu.
- b) War ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 30. September 2005 bereits erfolgt, galt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Oktober 2005 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein musste.

Nach dem neuen Buchstaben b des Absatzes 3 ist geregelt, dass Absatz 2 mit der Maßgabe weiterhin gilt, dass am 1. Oktober 2005 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss **oder** die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2009 erworben worden wäre. Die Vergütungsgruppenzulage wird auf schriftlichen Antrag gewährt.

Beispiel:

Ein Beschäftigter ist seit dem 1. August 2002 in die Vergütungsgruppen VI b, Fallgruppen 5 BAT eingruppiert. Ein Aufstieg in die Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 7 BAT erfolgte nach einer dreijährigen Bewährung zum 1. August 2005. Die Gewährung einer Vergütungsgruppenzulage erfolgt nach einer vierjährigen Bewährung in der Vergütungsgruppe V c.

Der Beschäftigte wurde am 1. Oktober 2005 nach Anlage 1 zum TVÜ-VKA in die EG 8 übergeleitet.

Die Voraussetzung war nicht erfüllt, da am 1. Oktober 2005 nur drei Jahre und zwei Monate abgeleistet waren (von insgesamt sieben Jahren).

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erfolgt die Zahlung der Vergütungsgruppenzulage ab dem 1. August 2009.

Durch die Neufassung des Absatzes 3 Buchst. b ist die Vergütungsgruppenzulage auf Antrag zu gewähren, da die Gesamtbewährungszeit von sieben Jahren am 1. August 2009 abläuft und somit vor dem 31. Dezember 2009 erfolgt.